

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 55

2. Juni

1916

Bekanntmachung

Über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Angaben oder Beihältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person bestimmen, der sie in den Verkehr bringt, die Art der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erlässt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2. Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverlauf unter Beibehaltung eines Kleinverkaufspreises geliefert werden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegensehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, aufgehoben oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Beleidigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Abschaffung Proben zur Untersuchung gegen Erwähnungsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gegegnigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen entgegensteht;
2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art verseht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
3. wer wissenschaftliche Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 widert den Preis erhöht;
5. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Wird in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 auf Strafe erlassen, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erlassen werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erlassen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

Über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes.

Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Unter dem Namen Kriegernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegernährungsamt wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 22. Mai 1916, sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksnährung erlassenen Verordnungen zu stehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirklichkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2. Der Vorstand des Kriegernährungsamtes besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegernährungsamtes. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegernährungsamt werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugewiesen.

§ 4. Dem Kriegernährungsamt wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kreisstellen und Kriegsgesellschaften, sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegernährungsamtes.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Es ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksnährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erlässt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes, sowie die dem Kriegernährungsamt als Räte zugestellten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler,
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnährung. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Auffuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehhaltung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuüberhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrat zur Sicherung der Volksnährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksnährung

erlassenen Verordnungen zu stehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.
Der Reichsanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über den Feintalg-Höchstpreis. Vom 15. Mai 1916.

Mit Zustimmung des Reichsanzlers wird auf Grund des § 9 Abs 2 der Verordnung über Rohfette vom 18. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 165) für die gewerbsmäßige Abgabe an den Verbraucher der Höchstpreis für ausgeschmolzenes Fett von Rindvieh und Schafen (Feintalg), das in den Gemeinden verkauft wird, in denen gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung das Verlangen auf Ablieferung der Rohfette gestellt worden ist, bis auf weiteres auf 2,32 Mark für 1/2 Kilogramm festgesetzt.

Der Kriegsausschuss für vflanzliche und tierische Öle und Fette,
G. m. b. H.

Bekanntmachung

Über das Auftreten der Verordnung über Mais vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Mais vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Mais vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 279) tritt hiermit außer Kraft.*

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichsanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

*) Kreisblatt Nr. 45 von 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Aufbringung der Schlachttiere.

Werden von dem der Kreisförmigung angehörenden Mitglied des Viehhandelsverbandes bei Aufstellung der Lizenzen Schlachttiere Tiere oder unmittelbar darnach Schlachttiere angelauft, so hat das genannte Kommissionsmitglied eine Provision hierfür nicht zu beanspruchen; vielmehr hat in derartigen Fällen die Provision ganz in Weißfall zu kommen.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen die betreffenden Landwirte entsprechend bedenken.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uffinger.

Bekanntmachung.

Großh. Ministerium des Innern hat bestimmt, daß für Hausschlachtungen, die sich auf Geflügel erstrecken, eine kreisamtliche Erlaubnis nicht erforderlich sein soll. Wir verweisen jedoch auf den § 2 letzter Absatz der Bekanntmachung vom 28. April 1916, wonach der Verkäufer von Geflügel die vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen hat.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uffinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 8. April 1916 (Kreisblatt Nr. 32) teilen wir mit, daß Angehörigen der Regierungsbezirke Cassel und Coblenz wegen abgeleiteter Gegenseitigkeit kein Brot gegen deren Brotmarken zu verabfolgen ist. Dagegen hat Elsaß-Lothringen sich zur Gegenseitigkeit bereit erklärt und hat Abgabe von Brot gegen dessen Landbrotmarken zu erfordern.

Auf unsere Landebrotmarken kann in Württemberg statt 50 Gramm nur 40 Gramm Brot bezogen werden, da die dortigen Gasbrotmarken nur aus 40 Gramm laufen. Es wird demgemäß auch für diese in Hessen nur je 40 Gramm Brot zur Ausgabe zu kommen haben.

Sie wollen die in Betracht kommenden Betriebe entsprechend bedenken.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Druckschalterberichtigung.

In der in Nr. 53 des Kreisblattes abgedruckten Bekanntmachung über eine Entschädigungsleistung im Jahre 1916 vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 383) ist im § 1 hinter „Häser“ einzufügen „Buchweizen.“

Gießen, den 31. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16. S. R. A.

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden.

Vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Aussägen (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -holz durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Preßen, oder nach vorheriger Verkleinerung der Rinde oder des Holzes zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entzindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Aussägen aus entzindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Aussägen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 Kilogramm Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsträger, der zur Herstellung vflanzlicher Gerbstoffaussägen benutzt wird, ist ein Aushang dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmewilligung gemäß § 2, b an aussallender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Aushang dieser Bekanntmachung sowie Vorbrüche zur Erlangung einer Ausnahmewilligung sind bei dieser Stelle erhaltlich.

§ 5.

Infrastritten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Juni 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeecorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbot der Extraktion von Gerbrinden.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Zudem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, Folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

Am 1. Juni 1916 ist eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeecorps betreffend: Verbot der Extraktion von Gerbrinden erlassen worden. Die Bekanntmachung enthält: Extraktionsverbot, Ausnahmen, Aushang, Anfragen und Infrastritten derselben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist auf unserer Amtsstube einzusehen. Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch an etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uffinger.